



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWEERTES  
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

## **SONDERRICHTLINIE**

**DES BUNDESMINISTERS FÜR LAND-  
UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT  
UND WASSERWIRTSCHAFT  
ZUR GEWÄHRUNG VON  
VORSCHUSSZAHLUNGEN FÜR EMPFÄNGER  
VON GAP-BEIHILFEN**

**GZ BMLFUW-IL.99.1.1/0187-II/2015**



## IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
Stubenring 1, 1010 Wien

Druck: Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens.



Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907.

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, 30.04.2014

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Ziele.....	4
1.4	Förderungswerber.....	4
1.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	5
1.6	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen.....	7
1.7	Förderungsabwicklung.....	7
1.8	Aufbewahrung von Unterlagen.....	8
1.9	Anrechnung und Rückforderung der Vorschusszahlung .....	8
1.10	Datenverwendung.....	8
1.11	Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleich-stellungsgesetz .....	9
1.12	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung .....	9
1.13	Publikation .....	9
1.14	Subjektives Recht.....	9
1.15	Gerichtsstand.....	9
1.16	Allgemeine Rahmenrichtlinien .....	10
1.17	Geschlechtsneutralität.....	10
1.18	Inkrafttreten.....	10

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

## 1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung einer ausschließlich national finanzierten Maßnahme gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG, die im gesamten Bundesgebiet ausschließlich im Jahr 2015 angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Gewährung einer Vorschusszahlung an Antragsteller im Bereich „Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“ (ÖPUL) und „Ausgleichszulage (AZ)“ sowie „Direktzahlungen“ (DIZA).
- 1.1.3 Die Gewährung dieser Vorschusszahlungen orientiert sich an den jeweiligen Vorgaben für die Gewährung einer Prämie in den genannten Förderungsbereichen, es sind jedoch aufgrund noch nicht vollständig abgeschlossener Berechnungsvorgänge zur Ermittlung der Prämien Einschränkungen erforderlich, um Überzahlungen zu vermeiden.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;
3. Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 ); GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0089-II/3/2014;
4. Sonderrichtlinie des BMLFUW Ausgleichszulage ( AZ ); GZ BMLFUW-LE.1.1.6/0001-II/3/2015;
5. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 , ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608;
6. Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007;
7. Verordnung über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015), BGBl. II Nr. 368/2014;
8. Verordnung mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung), BGBl. II Nr. 100/2015.

## 1.3 Ziele

Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist es Liquiditätsengpässe bei landwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden, die durch die Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes für die Prämien im Bereich ÖPUL und Ausgleichszulage sowie Direktzahlungen entstehen könnten.

## 1.4 Förderungswerber

- 1.4.1 Als Förderungswerber kommen grundsätzlich Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Betracht, die spätestens innerhalb der Nachreichfrist im Jahr 2015 Prämien gemäß

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

- der Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft ( Ö P U L 2015 ); GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0089-II/3/2014,
- der Sonderrichtlinie des BMLFUW Ausgleichszulage ( AZ ); GZ BMLFUW-LE.1.1.6/0001-II/3/2015 oder
- der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 , ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608

in Verbindung mit § 22 Horizontale GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, beantragt haben.

- 1.4.2 Weitere Einschränkungen des Förderungswerberkreises ergeben sich aufgrund der näheren Festlegungen gemäß Punkt 1.5.2 - 1.5.5.

## 1.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 1.5.1 Die Förderung wird in Form einer Vorschusszahlung auf bestimmte GAP- Zahlungen in den Bereichen ÖPUL, Ausgleichszulage und Direktzahlungen gewährt.

- 1.5.2 Generelle Festlegungen für die Berechnung der Vorschussbetrages im Bereich ÖPUL und Ausgleichszulage:

- Basis für die Berechnung sind die Flächendaten des Mehrfachantrags-Flächen 2015, die Daten aus der Almauftriebsliste 2015 sowie die Daten der Alm-/Weidemeldung 2015 und die Maßnahmenbeantragung bzw. die Flächendaten des Herbstantrags 2014;
- Betriebsmindestgrößen werden berücksichtigt: Im ÖPUL ohne Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen in den Bereichen „geschützter Anbau“, „Spezialkulturen“ und Almen;
- Keine Berücksichtigung von Verwaltungs- und Vorort-Kontroll-Ergebnissen (2015);
- Keine Berücksichtigung der Vorgaben betreffend „aktiver Landwirt“
- Keine Berücksichtigung des Kriteriums „Tierhalter/Nichttierhalter“ auf Basis aktueller Daten (2015);
- Die Bundesländerzuordnung erfolgt über den Betriebssitz.

- 1.5.3 Spezielle Festlegungen zur Berechnung des Vorschussbetrages im Bereich ÖPUL:

- 1.5.3.1 Zugrunde zu legende Prämiensätze für einzelne ÖPUL Maßnahmen:

- Biologische Wirtschaftsweise (BIO): Prämiensatz von einheitlich 225 €/ha für Acker-, Grünland-, Obst-, Wein und Hopfenflächen;
- Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB): Acker- und Grünlandflächen mal € 45/ha, keine Zahlung LSE;
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB): Acker-, Grünland-, Obst-, Wein- und Hopfenflächen mal € 60;
- Verzicht Fungizide Getreide: Getreideflächen laut ÖPUL Definition mal € 40/ha;
- Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen: Flächen mit Code SLK mal € 120/ha;
- Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau: Variantenflächen des Herbstantrages des Jahres 2014 (HA 14) mal € 120/ha;
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün: Ackerflächen mal € 80/ha;
- Mulch- und Direktsaat (MZ): beantragte MZ-Flächen des HA 2014 mal € 60/ha (ohne Abgleich auf Nachfolgekultur);
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle: beantragte m<sup>3</sup> mal € 1/m<sup>3</sup>;
- Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen: Obst-, Wein- und Hopfenflächen mal € 100/ha;

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

- Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen:
  - Verzicht Insektizide: Wein- und Hopfenflächen mal € 250/ha;
  - Verzicht Herbizide: Wein- und Hopfenflächen mal € 250/ha;
  - Silageverzicht: Ackerfutterflächen und Mähwiesen/-weiden mal € 80/ha;
  - Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau: Flächen mit Code NUE mal € 1.000/ha;
  - Bewirtschaftung von Bergmähwiesen: Flächen mit den Codes BM1, BM2 und BM3 mal € 350/ha;
  - Alpung und Behirtung:
  - Alpung: gealpte RGVE mal € 40;
  - Behirtung: behirtete RGVE mal € 20;
  - Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerfläche: Flächen mit Code AG mal € 450/ha;
  - Vorbeugender Oberflächenwasserschutz auf Ackerflächen: Flächen mit Code ZOG und OG mal € 450/ha;
- 1.5.3.2 In der Berechnung werden folgende Maßnahmen und Prämienbestandteile nicht berücksichtigt:
- Zuschlag Biobiene und Bioprämie bei Teilbetrieb BIO;
  - Landschaftselemente (in UBB und BIO);
  - Maßnahme Einhaltung gefährdeter Nutztierassen;
  - Steiflächen im Rahmen der Maßnahme Bewirtschaftung von Bergmähwiesen;
  - Maßnahme vorbeugender Grundwasserschutz (Acker und Grünland);
  - Maßnahme Naturschutz (inklusive Weiterführung 20 jährige Stilllegung);
  - Maßnahme Tierschutz - Weide;
  - Maßnahme Natura 2000 .
- 1.5.3.3 75 % des Berechnungsergebnisses gemäß Punkt 1.5.2 sowie Punkt 1.5.3 werden als Vorschussbetrag hinsichtlich der ÖPUL-Prämie ermittelt.
- 1.5.4 Spezielle Festlegungen zur Berechnung des Vorschussbetrages Im Bereich Ausgleichszulage:
- 1.5.4.1 Zugrunde zu legende Prämiensätze:
- Erschwernispunkte (BHK-Punkte) des Jahres 2014 werden in Formel der AZ 2015 eingesetzt (ohne unten dargestellte Ausnahmen);
  - für neue Betriebe (keine AZ 2014) und Betriebe mit weniger als 40 BHK-Punkten 2014 gilt ein Prämiensatz von 25 €/ha;
  - Faktor Anteil benachteiligtes Gebiet aus 2014.
- 1.5.4.2 In der Berechnung werden folgende Sachverhalte nicht berücksichtigt:
- Betriebe mit Betriebssitz außerhalb von Österreich;
  - AZ-fähige Gemeinschaftsweiden;
  - Top-up-Zahlungen der Bundesländer;
  - Flächen über 70 ha;
- 1.5.4.3 75 % des Berechnungsergebnisses gemäß Punkt 1.5.2 sowie Punkt 1.5.4 werden als Vorschussbetrag hinsichtlich der Prämie für die Ausgleichszulage ermittelt.
- 1.5.5 Berechnung des Vorschussbetrages im Bereich Direktzahlungen:

## Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

- 1.5.5.1 Generelle Festlegungen für die Berechnung der Vorschussbetrages im Bereich Direktzahlungen:
- Basis für die Berechnung sind die Flächendaten des Mehrfachantrags-Flächen 2015, die Daten aus der Almaftriebsliste 2015 sowie die Daten der Alm-/Weidemeldung 2015
  - Keine Berücksichtigung der zuzuweisenden Zahlungsansprüche;
  - Keine Berücksichtigung der Greening-Verpflichtungen;
  - Keine Berücksichtigung der Zahlung für Junglandwirte und der gekoppelten Stützung für den Almaftrieb;
  - Keine Berücksichtigung von Verwaltungs- und Vorort-Kontroll-Ergebnissen (2015);
  - Keine Berücksichtigung der Vorgaben betreffend „aktiver Landwirt“
  - Die Bundesländerzuordnung erfolgt über den Betriebssitz.
- 1.5.5.2 Der Vorschussbetrag wird auf Basis eines festgelegten Prozentsatzes der berechneten Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) 2014 vor Kürzungen sowie der berechneten Mutterkuh- und Milchkuhprämie 2014 (nur EU-Anteil) vor Kürzungen und dem Verhältnis aus beantragter beihilfefähiger Fläche 2015 zur ermittelten Fläche 2014 berechnet.
- 1.5.5.3 Der Prozentsatz der berechneten Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) 2014 vor Kürzungen und der berechneten Mutterkuh- und Milchkuhprämie 2014 vor Kürzungen beträgt 50 %.
- 1.5.5.4 Das Verhältnis aus beantragter beihilfefähiger Fläche 2015 zur ermittelten Fläche 2014 ist der Auszahlungsfaktor. Dabei wird die beantragte Fläche 2015 (einschließlich Almen und Hutweiden mit Verringerungskoeffizient) zur ermittelten Fläche 2014 ins Verhältnis gesetzt.  
 Auszahlungsfaktor = Fläche in ha 2015 / Fläche in ha 2014.
- 1.5.5.5 Der Auszahlungsfaktor kann maximal 1,5 betragen.
- 1.5.5.6 Von der Vorschusszahlung ausgeschlossen sind Betriebsinhaber 2015 ohne Referenzbetrag 2014 (= Betrag vor Kürzungen) und Betriebe mit einer beihilfefähigen Fläche kleiner 1,5 ha.  
 Betriebe bzw. Teilbetriebe, die zwischen dem Mehrfachantrag-Flächen 2013 und dem Mehrfachantrag-Flächen 2015 einen Bewirtschafterwechsel durchgeführt haben, können mit dem Referenzbetrag 2014 berücksichtigt werden, sofern für sämtliche Fälle einer Kategorie von Bewirtschafterwechseln die entsprechenden Daten zur Berechnung zur Verfügung stehen.

## 1.6 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

- 1.6.1 Die Finanzierung der Vorschusszahlung im Bereich ÖPUL und Ausgleichszulage erfolgt zu 80 % aus Bundesmitteln (variable und fixe Budgetmittel) und zu 20 % aus Landesmitteln. Die Bundesförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.
- 1.6.2 Die Finanzierung der Vorschusszahlung im Bereich Direktzahlungen erfolgt zu 100% aus Bundesmitteln (variable Budgetmittel).

## 1.7 Förderungsabwicklung

- 1.7.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des BMLFUW mit der Abwicklung dieser Sonderrichtlinie betraut. Dies umfasst insbesondere:
- die verwaltungstechnische Kontrolle der Bedingungen über die Gewährung der Vorschusszahlung
  - die Berechnung des Vorschussbetrages
  - Auszahlung und Verbuchung der Vorschusszahlung sowie
  - Aufrechnung und Rückforderung.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

- 1.7.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber im Falle der Gewährung einer Vorschusszahlung über Höhe und Charakter dieser Zahlung zu informieren.
- 1.7.3 Die Auszahlung der Vorschüsse zu den jeweiligen Bereichen hat durch Überweisung auf das im Mehrfachantrag-Flächen 2015 angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und Landesmittel bis spätestens 31.12.2015 zu erfolgen.
- 1.7.4 Die Förderungsabwicklungsstelle ist berechtigt bestehende Forderungen gegenüber dem Förderungswerber mit der Vorschusszahlung aufzurechnen.
- 1.7.5 Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BMLFUW und den Bundesländern zeitgerecht für die Auszahlung im Folgemonat die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundes- und Landesmittel zu melden.
- 1.7.6 Die Förderungsabwicklungsstelle hat über die ausbezahlten Mittel einen Bericht zu erstellen. Die Meldung der eingesetzten Mittel hat eine Aufgliederung nach in § 9 Abs. 3a LWG aufgeführten Kriterien zu ermöglichen.

## **1.8 Aufbewahrung von Unterlagen**

- 1.8.1 Die AMA hat alle die Förderung betreffenden Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

## **1.9 Anrechnung und Rückforderung der Vorschusszahlung**

- 1.9.1 Die nach dieser Sonderrichtlinie gewährte Vorschusszahlung ist bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages gemäß der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (AZ) sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Abzug zu bringen.
- 1.9.2 Übersteigt der Betrag der Vorschusszahlung den Betrag der tatsächlich zustehenden Prämie, ist der Differenzbetrag durch Aufrechnung mit anderen fälligen Auszahlungen der Förderungsabwicklungsstelle an den Förderungswerber aus dem GAP-Bereich hereinzubringen.
- 1.9.3 Damit nicht hereingebrachte Beträge sind vom Förderungswerber zurückzufordern. Der Förderungswerber ist dabei zu verpflichten, die ihm gewährte Vorschusszahlung innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen.
- 1.9.4 Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückzahlungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen.
- 1.9.5 Die Förderungsabwicklungsstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € von einer Rückforderung Abstand nehmen.
- 1.9.6 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Förderungsabwicklungsstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

## **1.10 Datenverwendung**

- 1.10.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind



## Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

- 1.10.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

### **1.11 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

### **1.12 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie, ausgenommen jene hinsichtlich der Vorschusszahlungen im Bereich Direktzahlungen, ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

### **1.13 Publikation**

- 1.13.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at) veröffentlicht.
- 1.13.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

### **1.14 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

### **1.15 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von Vorschusszahlungen für Empfänger von GAP-Beihilfen

## **1.16 Allgemeine Rahmenrichtlinien**

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

## **1.17 Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **1.18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.13 in Kraft und nach Abschluss der erforderlichen Schritte gemäß Punkt 1.9 außer Kraft.